

RS UVS Kärnten 2004/04/21 KUVS-312/4/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.04.2004

Rechtssatz

Die Aufforderung zur Vornahme einer Atemluftuntersuchung setzt nicht voraus, dass sich der Aufgeforderte auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr befindet. Entscheidend ist, ob die vermutete Alkoholbeeinträchtigung beim Lenken eines Kraftfahrzeuges auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gegeben war.

Die Vornahme einer Atemluftuntersuchung darf nicht mit der Begründung verweigert werden, nach Beendigung des Lenkens Alkohol zu sich genommen zu haben.

Schlagworte

Atemluftuntersuchung, Alkohol, Alkoholbeeinträchtigung beim Lenken eines Kfz, Nachtrunk, Alkotestaufforderung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at